

Allgemeine Informationen zu internationalen Patentanmeldungen (PCT)

Allgemeine Informationen über PCT-Verfahren:

Bei einem PCT-Verfahren unterscheidet man zwischen der „internationalen Phase“ und der „nationalen / regionalen Phase“. Bei der „internationalen Phase“ handelt es sich um ein reines Anmelde- und Rechercheverfahren. Der Vorteil einer PCT-Anmeldung ist, dass Sie sich erst spätestens vor Ablauf von 30 Monaten ab Anmeldetag bzw. Prioritätstag entscheiden müssen, in welchem PCT-Vertragsstaat Sie diese international eingereichte Anmeldung fortführen möchten. In der Zwischenzeit wird eine internationale Recherche durchgeführt, worin eine erste amtliche Stellungnahme über die Patentfähigkeit zu Ihrer Erfindung abgegeben wird. Eine entscheidungsgemäße Fortführung der PCT-Anmeldung in einzelnen PCT-Vertragsstaaten wird als „nationale / regionale Phase“ bezeichnet.

In den von Ihnen ausgewählten Staaten werden anschließend jeweils weitere Kosten (etwaige Übersetzungskosten, amtliche Gebühren, Kosten der jeweiligen Auslandskorrespondenzanwälte sowie mein Honorar) anfallen. In diesen von Ihnen ausgewählten Staaten würde dann jeweils das Prüfungsverfahren bis zur etwaigen Patenterteilung nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertragsstaates durchgeführt werden. Daher ist das Ergebnis dieser Prüfungen von Staat zu Staat unterschiedlich. Eine zentrale globale Patenterteilung ist nicht möglich. Eine einzige Erteilung für mehrere Staaten ist z. B. im Falle einer EP-Regionalisierung möglich, s.u.

Angabe des Schutzrechtsanmelders

Bitte nennen Sie uns bei einer etwaigen Auftragserteilung die genaue Bezeichnung des Schutzrechtsanmelders (inkl. Anschrift).

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine Firma (z. B. GmbH, KG etc.) handeln, bitten wir Sie uns die genaue im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung und den im Handelsregister eingetragenen Geschäftssitz zu nennen um etwaige Komplikationen in der Zukunft zu vermeiden.

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) handeln, bitten wir Sie uns die genaue Bezeichnung der GbR sowie einen vertretungsberechtigten Gesellschafter zu nennen (inkl. der Postanschrift dieses Gesellschafters).

Eine nachträgliche Korrektur zur Adresse oder zum Namen des Schutzrechtsanmelders würde eine Gebühr in Höhe von mindestens 75 EUR auslösen.

Beispiel einer regionalen Phase in EP:

Bei einer einzigen EP-Regionalisierung können Sie nach Einleitung dieser regionalen Phase, das Erteilungsverfahren für alle Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) einleiten, welches zentral bei dem Europäischen Patentamt durchgeführt wird. Das Prozedere der EP-Regionalisierung läuft nach Einleitung der regionalen Phase grundsätzlich wie eine übliche EP-Anmeldung.

Nach einer etwaigen Patenterteilung in EP müsste man sich in einem weiteren Schritt entscheiden, in welchen EPÜ-Staaten das Europäische Patent weitergeführt werden soll, z. B. in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Rumänien, Bulgarien, Portugal.

Individualkosten:

Die Kosten für die Ausarbeitung einer Patentanmeldung werden stets nach Aufwand berechnet. Sollte es im Laufe des Verfahrens zu patentanwaltlichen Bearbeitungen (z. B. Argumentationen mit dem amtlichen Formalprüfer) oder zu Formalbearbeitungen des Sekretariats kommen, fallen ebenfalls aufwandsabhängige Kosten an.

Hinweis zur Einzahlung der Jahresgebühren:

Jahresgebühren sind für jeden Staat, in dem die nationale / regionale Phase eingeleitet wurde, separat zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie über den Verlauf des internationalen Verfahrens und auch der nationalen / regionalen Verfahren stets informiert halten und Sie mit Kosteninformationen versorgen werden. Ohne Ihre jeweiligen Freigaben werden wir nicht tätig.